

Richtlinie für den Verfügungsfonds im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

1. Präambel

Auf der Grundlage des Projektauftrags des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vom 22.07.2021 (zu diesem Zeitpunkt Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/BMI), im Besonderen auf der Grundlage von Abschnitt 3 Fördervolumen und Fördergegenstände, Punkt 4. Einrichtung eines Verfügungsfonds für investive und nichtinvestive Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Zentrums, richtet die Stadt Zittau für den Handlungsraum des Projektes „Gesundes Stadtklima“ einen Verfügungsfonds für investive und nichtintensive Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt ein, der sich gemäß dem vorstehenden Projektauftrag zu maximal 50% aus Mitteln des Bundesförderprogramms und mindestens 50% aus Mitteln der lokalen Wirtschaft, privaten oder zusätzlichen Mitteln der Kommune finanziert. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein eigens dafür eingerichtetes lokales Gremium.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds für investive und nichtinvestive Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt von Zittau zulässig ist.

3. Fördergrundsätze

Im Handlungsraum des Projektes „Gesundes Stadtklima“ soll die stärkere Beteiligung und Mitwirkung von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft bei der Belebung der Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Maßnahmen im öffentlichen Raum, Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit und der Beteiligung sowie auch die Anschaffung von Wirtschafts- und Ausstattungsgegenständen privater Akteure finanziert werden. Dadurch soll die Teilnahme engagierter Akteure an der Belebung der Innenstadt gestärkt werden. Der Verfügungsfonds eröffnet zugleich die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen. Der Verfügungsfonds besteht zu höchstens 50% aus Fördermitteln des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und zu mindestens 50% aus Eigenmitteln (private Mittel, zusätzliche Mittel der Kommune). Über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet ein lokales Gremium, das sich sowohl aus Vertretern der Stadtverwaltung als auch aus privaten Personen zusammensetzt.

4. Gegenstand der Förderung

Durch Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen Maßnahmen in kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren Nutzen für die Innenstadt haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen, Aktionen oder Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Feste oder Veranstaltungen in der Innenstadt

Folgende Maßnahmen gelten als beispielhaft:

a) Investive Maßnahmen

- Mobile Begrünungs- und Möblierungselemente
- Umsetzung von Kunstprojekten im öffentlichen Raum
- Umsetzung von Lichtinstallationen im öffentlichen und privaten Raum
- Beschilderungs- und Leitsysteme
- Informationssysteme

b) Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte (z. B. Lichtkonzepte) für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für Ladenflächen
- Durchführung von Wettbewerben
- Bewohner- und Bürgerbeteiligung

c) Nichtintensive Maßnahmen

- Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen

- Aktionen zur temporären Belegung von Leerständen, Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung von nicht kommerziellen Veranstaltungen und Märkten zur Frequenz-steigerung, Kundenbindung und Kundenneugewinnung
- Marketingaktionen
- Runde Tische für Akteursgruppen
- Schaufenstergestaltungsworkshops und –wettbewerbe
- Bereitstellung von Bildungsangeboten

5. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds umfasst ein Fördervolumen von insgesamt 90.000 EUR. Davon stehen für die Jahre 2023, 2024 und 2025 jeweils 30.000 EUR zur Verfügung. Voraussetzung für die Bereitstellung dieser Mittel ist die Sicherstellung der Kofinanzierung von mindestens 50% beziehungsweise mindestens 45.000 EUR aus der lokalen Wirtschaft, privaten oder zusätzlichen Mitteln der Kommune. Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadtverwaltung Zittau. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

6. Lokales Gremium

Das lokale Gremium entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds. Das lokale Gremium hat bei seinen Entscheidungen die Fördergrundsätze (Abschnitt 3.) und die Fördergegenstände (Abschnitt 4.) zu berücksichtigen.

Um einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Zittauer Innenstadt abzubilden, setzt sich das lokale Gremium

- aus 5 Vertretern des Stadtrates (1 Vertreter pro Fraktion),
- aus 2 Personen der Stadtverwaltung sowie
- aus 2 privatwirtschaftlichen Vertretern zusammen. Das lokale Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Die Tagungen des lokalen Gremiums sollen mindestens einmal pro Quartal stattfinden. Das lokale Gremium entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Förderung von Maßnahmen. Die Entscheidungen sind mit einer Dreiviertelmehrheit zu treffen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.

7. Antragsverfahren

Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Im Antragsformular (siehe Anlage 1a) sind folgende Angaben und Informationen enthalten bzw. einzutragen:

- Vor- und Nachname, Adresse, Kontaktdaten und Bankverbindung des Antragstellers
- Bezeichnung der geplanten Maßnahme
- Beschreibung der geplanten Maßnahme unter Bezugnahme auf Fördergegenstände (Abschnitt 4.)
- ggf. weitere Beteiligte und Kooperationspartner
- räumliche Zuordnung der Maßnahme (Lage im Handlungsraum)
- Durchführungszeitraum der geplanten Maßnahme
- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Erklärung, dass die geplante Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Erklärung, dass die Richtlinie für den Verfügungsfonds anerkannt wird

Falls erforderlich, ist dem Antragsformular der Nachweis der Vertretungsbefugnis bei juristischen Personen beizufügen.

Anträge sind bei der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Innere Weberstraße 34, 02763 Zittau einzureichen. Die Anträge sollen mindestens 2 Monate vor dem Beginn einer geplanten Maßnahme eingegangen sein. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Zuwendungsbescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung und ggf. besondere Auflagen ergeben. Stichtag der letztmöglichen Antragstellung ist der 31.01.2025.

Im Ausnahmefall ist ein vorzeitiger Beginn der geplanten Maßnahme ab Antragstellung (Datum Eingang des Antrags bei der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH) zulässig. Daraus kann jedoch kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Der vorzeitige Beginn der geplanten Maßnahme erfolgt in diesem Fall auf eigenes Risiko des Antragstellers. Der Antragsteller hat deshalb schriftlich zu erklären, dass ihm dieser Tatbestand bekannt ist.

8. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- die Maßnahme muss im Handlungsraum des Projektes „Gesundes Stadtklima“ liegen und dort durchgeführt werden (siehe Anlage)

- grundlegendes Förderungskriterium ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die Einhaltung der Fördergrundsätze (Abschnitt 3.) und die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahme
- der maximale Durchführungszeitraum ist auf den 30.06.2025 begrenzt

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel aus einer Landes- oder EU-Finanzierung erhalten
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

9. Abrechnung

Die Auszahlung des Förderzuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Belegen im Original (Originalrechnungen und Zahlungsbelege) nachzuweisen. Nach Überprüfung und Anerkennung der gemäß Bewilligungsbescheid durchgeführten Maßnahme wird der Förderzuschuss ausgezahlt.

Ist eine vom lokalen Gremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall und auf Antrag auch eine Vorfinanzierung des Förderzuschusses aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Förderzuschusses zurückgenommen und widerrufen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Zittau am 28.09.2023 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1a Antragsformular

Anlage 1b Geltungsbereich der Richtlinie – Karte des Handlungsraums des Projektes „Gesundes Stadtklima“ (Innenstadt von Zittau)